

fuhrverbotes festgehalten. Auch der von einigen Delegierten geäußerte Wunsch, es möchte die Einfuhr von Nutzvieh aus Vorarlberg unter gewissen Bedingungen gestattet werden, fand keinen Anklang. Charakteristisch ist in dieser Beziehung eine Bemerkung im Konferenzprotokolle, worin der Referent abrät, solche Ausnahmen zu machen, da ja der notwendigen Fleischeinfuhr kein wirkliches Hindernis entgegenstehe, die Einfuhr von Nutzvieh aus Oesterreich aber für die Förderung der schweizerischen Viehzucht als verderblich zu betrachten sei, weil dasselbe als minderwertig betrachtet werden müsse. Es scheinen also nach diesen Andeutungen außer den viehseuchenpolizeilichen auch noch andere Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Frage sehr maßgebend gewesen zu sein.

Ein von der k. k. Regierung vorgelegter Gesetzentwurf betreffend die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Urtheile in Liechtenstein¹⁾ wurde vom Landtage angenommen, nachdem die bedenklichste Seite eines früher eingebrachten, aber vom Landtage abgelehnten Entwurfes beseitigt worden war. Nach der damaligen Fassung hätte namentlich die sogenannte stillschweigende Vereinbarung des Zahlungsortes (Annahme einer Rechnung, worin die Zahlbarkeit am auswärtigen Zahlungsorte bedungen ist) genügt, die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes zu begründen. Damit wäre aber schwindelhaften Agenten eine gefährliche Waffe geboten worden, im gegebenen Falle ihre geschäftlichen Machenschaften auszuubeuten. In dem neuen zur Vorlage gekommenen Gesetze wird nun die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes wesentlich abhängig gemacht von der ausdrücklichen Erklärung des Käufers und von dem Nachweise einer solchen Erklärung bei dem Vollstreckungsgerichte.

Das Gesetz wurde, um das hier schon zu erwähnen, mit Rücksicht auf die mit 1. Januar 1898 in Oesterreich in Kraft tretenden neuen Zivilprozeß-Gesetze im Jahre 1897 in einigen Punkten abgeändert.²⁾ Die obenerwähnte Schutzbestimmung ist jedoch in dem abgeänderten Gesetze bei-

¹⁾ L. G. B. Nr. 9. 1891. Ges. v. 16. XII. 1891.

²⁾ L. G. B. Nr. 4. 1897. Ges. v. 13. VII. 1897.